

Oschatz schaffte den elften Platz

Beim 21. Städtewettbewerb von enviaM und MITGAS schaffte Oschatz den elften Rang und holte sich damit 887 Euro für ausgewählte gemeinnützige Projekte. 105 große und kleine Teilnehmer radelten gemeinsam 221,75 Kilometer auf zwei Fahrrädern. Zusätzlich erspielte Oberbürgermeister David Schmidt während des Wettbewerbstages 400 Euro bei einem Quiz auf der Bühne. Die Gewinnprämie von insgesamt 1287 Euro wird auf folgende Projekte aufgeteilt:

► Der Verein der Förderer und Freunde der Grundschule „Zum Büchermurm“ Oschatz e. V.) erhält Unterstützung für die Anschaffung von verschiedenen Freispielgeräten für den Schulhof wie etwa Tischtennisplatten für außen oder feste Basketballkörbe

► Der Vereinsvorstand und die Abteilung Schach vom SV Fortschritt Oschatz werden bei der Einrichtung der neuen Räumlichkeiten zur Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen unterstützt.

Unter dem Motto „Volle Energie für den guten Zweck“ nahmen in diesem Jahr 25 Kommunen aus Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt am Städtewettbewerb teil. Bei der 21. Ausgabe legten zwischen dem 5. Mai und 5. Oktober 2502 Teilnehmer rund 5403 Kilometer zurück. Auf den ersten Platz fuhr Kolkwitz mit 242,49 Kilometern. Peitz sicherte sich mit 238,71 Kilometern den zweiten Rang, gefolgt von Hainichen mit 233,72 Kilometern. Das „Weiße Trikot“ für die besten Nachwuchsfahrer eroberte Kolkwitz.

Durchforstungsarbeiten im Stadtwald Oschatz

Im Oschatzer Stadtwald werden seit Montag, 18. November, Durchforstungsarbeiten auf dem Butterweg, der Allee 13 und der Sternallee durchgeführt. Die Arbeiten werden voraussichtlich in 4 Wochen abgeschlossen sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Absperrungen unbedingt zu beachten sind.

Puppenstuben und Kaufmannsläden

Genau diese sind seit 16. November im Stadt- und Waagenmuseum Oschatz zu sehen: In einer aktuellen Sonderausstellung werden zahlreiche Puppenstuben und Kaufmannsläden aus der Zeit ab 1900 gezeigt. Geöffnet ist das Museum und damit diese Sonderausstellung von Dienstag bis Donnerstag jeweils von 10 bis 12.30 Uhr sowie von 13 bis 17 Uhr, von Freitag bis Sonntag sowie an Feiertagen jeweils von 13.30 bis 17 Uhr.

Das Gesamtvolumen soll nicht steigen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt Satzung über die **FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE BEI DER GRUNDSTEUER**

OSCHATZ. Ab dem 1. Januar 2025 tritt in Deutschland die Grundsteuerreform in Kraft. Die Grundsteuerreform war notwendig, weil die zugrunde liegenden Grundstückswerte veraltet sind und es zu steuerlicher Ungleichbehandlung vergleichbarer Immobilien kommt. Reformziele sind die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes und Aufkommensneutralität. Mit dem Beschluss 2023-99 vom 21. September 2023 hat sich der Stadtrat zum Ziel der Aufkommensneutralität der Einnahmen aus der Grundsteuer in Umsetzung der Grundsteuerreform bekannt und die Stadtverwaltung aufgefordert, für das Jahr 2025 Einnahmen aus der Grundsteuer in unveränderter Höhe vorzusehen und die Hebesätze entsprechend anzupassen.

Da die Stadt nur für das Stadtgebiet einheitliche Hebesätze festsetzen kann, ist klar, dass es im Einzelfall aber sehr wohl zu Belastungsveränderungen zwischen den Grundstückseigen-

tümern kommen kann. Diese Belastungsverschiebungen sind auch gerechtfertigt, da die bisherige Belastungsverteilung wegen veralteter Grundstückswerte nicht mehr allgemeinen Gerechtigkeitsanforderungen genügt.

Bei der Grundsteuer wird in die Grundsteuerarten A – für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft – und B – für Grundvermögen, vor allem das Eigentum an Grund und Boden einschließlich Gebäude – unterschieden.

Die Bemessung der Grundsteuer erfolgt stufenweise. Im ersten Schritt wird der Grundsteuerwert durch das Finanzamt festgestellt. Maßgeblich hierfür sind die Verhältnisse zum 1. Januar 2022. Auf diesen Stichtag werden alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft neu bewertet, damit die Grundsteuer auf Grundlage aktueller Verhältnisse festgesetzt werden kann.

Durch das Finanzamt wird im zweiten Schritt der Grundsteuerwert mit der gesetzlich

festgeschriebenen Grundsteuermesszahl multipliziert. Damit wird der Grundsteuermessbetrag festgesetzt. Einwendungen gegen den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag können nur gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Zur Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt wird im dritten Schritt der Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz der Stadt multipliziert. Damit das Gesamtvolumen der Grundsteuer nicht durch die Grundsteuerreform steigt, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung vom 07. November 2024 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze beschlossen. Der Hebesatz zur Grundsteuer A wird demnach ab dem 01. Januar 2025 von 320 % auf 291 % herabgesetzt; der Hebesatz zur Grundsteuer B von 430 % auf 417 %.

An alle Eigentümer oder Erbbauberechtigten ergeht ein neuer Grundsteuerbescheid, welcher eine Zahlungsverpflichtung

auslöst. Mit der Versendung der Bescheide soll voraussichtlich im Januar 2025 begonnen werden. Die jährlich festgesetzte Grundsteuer ist, wie bisher, vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines Jahres zu zahlen. Die Zahlung ist auch dann fristgemäß zu leisten, falls gegen den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermessbetrag beim Finanzamt Einwendungen erhoben sind.

Die Stadtverwaltung Oschatz bittet die Bürgerinnen und Bürger, alle bei der Bank eingerichteten Daueraufträge auf den neuen Grundsteuerbescheid hin anzupassen. Sollte der Stadt eine Einzugsermächtigung erteilt worden sein, werden die Beträge, die sich aus den neuen Grundsteuerbescheiden ergeben, bis auf Widerruf automatisch angepasst und zu den oben genannten Fälligkeiten abgebucht.

► Weitere Informationen sind unter <https://www.finanzamt.sachsen.de/grundsteuer-11198.html> zu finden.

50 Euro für Wahlhelfer

Am 23. Februar 2025 findet voraussichtlich die Bundestagswahl statt. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl werden wieder ehrenamtliche Helfer zur Besetzung der Wahlvorstände benötigt. Dazu muss man wahlberechtigt sein, d.h. man muss Deutscher sowie mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oschatz wohnen.

Ich rufe alle Parteien und Vereinigungen, alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich an der Ausrichtung der Wahlen aktiv zu beteiligen und sich für den Einsatz in den Wahllokalen zur Verfügung zu stellen. Für den Wahltag wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 EUR gezahlt. Wahlberechtigte Personen, die am Wahltag ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätig werden möchten, bitte ich, ihre Bereitschaft in der Stadtverwaltung Oschatz, Telefon 03435 9700 anzuzeigen. Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer. Mit dieser Meldung erteilen Sie die Einwilligung Ihre übermittelten Daten zu verarbeiten. Die für die Aufstellung der Wahlvorstände Verantwortlichen werden sich dann bei Ihnen melden und mit Ihnen den weiteren Ablauf Ihres Einsatzes absprechen.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher als Vorsitz, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Einsatz ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger in den Wahlorganen ist Ausdruck demokratischer Beteiligung der Bevölkerung und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen bis hin zur Feststellung der Wahlergebnisse. Ich bedanke mich bereits jetzt bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Wahlsatz zur Verfügung stellen. gez. David Schmidt Oberbürgermeister

Keine Sprechstunde der Friedensrichter in Oschatz

Leider müssen die Sprechstunden der Friedensrichter am 12. Dezember 2024 und am 09. Januar 2025 ausfallen! Die erste Sprechstunde im neuen Jahr findet demzufolge am 23. Januar 2025 statt. Die Friedensrichter sind folgendermaßen erreichbar: jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat von 17 bis 19 Uhr – während dieser Zeit auch telefonisch unter 03435 970 295 oder per Mail an schiedsstelle@oschatz.info.

Eine Lesenacht für Erwachsene

„Bitte nicht stören!“ Unter diesem Motto steht eine Lesenacht für Erwachsene am Freitag, 29. November, in der Stadtbibliothek Oschatz. Angeboten wird diese von 20 bis 23 Uhr, im Eintrittspreis von zehn Euro sind Häppchen und ein Getränk inklusive.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer – Hebesatzsatzung

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Oschatz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge – 291 v. H

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge – 417 v. H

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oschatz, den 12.11.2024

Gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 2 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit

öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

denannt Frist a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder dieser Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 12.11.2024

Gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Tierbestandsmeldung 2025: Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse – Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Tierhalter*innen, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025

vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten: Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltenen Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

► **Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts Löwenstr. 7a, 01099 Dresden Tel: +49 351 80608-30 E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de**

Bekanntmachung

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen erfolgen von der Stadt Oschatz als Meldebehörde aufgrund des Bundesmeldegesetzes Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister. Für einen Teil davon besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Hiermit werden Sie über Ihre bestehenden Widerspruchrechte informiert:

1. Melderegisterauskünfte/ Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

2. Melderegisterauskünfte/ Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen, auch für den anderen Ehegatten/ Lebenspartner. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/ Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöst.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Hinweise: In den Fällen nach Nummer 2 und 3 ist der Widerspruch bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen)

gemeldet sind. Der Widerspruch kann in den Fällen der Nummer 1,4 und 5 nur bei der Meldebehörde eingeleitet werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Widersprüche sind formlos an die Stadtverwaltung Oschatz, Bürgerbüro, Neumarkt 1, 04758 Oschatz zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Oschatz, 19.11.2024
gez. David Schmidt
Oberbürgermeister 11

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

Erscheinungsweise

Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es kann auf der Homepage der Stadtverwaltung unter www.oschatz.org/amsblatt digital abgerufen werden.

Anzeigen

Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.waldheim@leipzig-media.de

Verantwortlich

für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Katja Suda
Telefon: 03435 970 210,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen

Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 10. Dezember 2024.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft